

# Landratsamt Ansbach

## -SG 24 - ÖPNV/Schülerbeförderung-

Ansbach, den

Sehr geehrte(r) Schüler(in),

auf Ihrem Erfassungsbogen haben Sie bekannt gegeben, dass Sie für den Schulbesuch ein privates Kraftfahrzeug einsetzen wollen. Nachfolgend werden die Voraussetzungen, die zur Erstattung der Kosten für das private Kraftfahrzeug führen können, dargestellt. Falls diese Bedingungen in Ihrem Falle erfüllt sind, ist der beiliegende Erstattungsantrag mit Bestätigung der Schule nach dem Ende des Schuljahres, jedoch **vor dem 31.10.** beim Landratsamt Ansbach einzureichen. Später eingehende Anträge müssen wegen Fristversäumnis abgelehnt werden.

### I. Voraussetzung für die Erstattung

Fahrtkosten beim Einsatz eines privaten Kraftfahrzeuges zur Beförderung von Schülern können unter bestimmten Voraussetzungen erstattet werden. Diese sind:

1. Es liegt eine dauernde körperliche Behinderung vor (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 SchBefV),  
Nachweise: Schwerbehindertenausweis mit Vermerk „G“.
2. Der Schulweg zwischen Wohnung und Schule ist länger als 3 km und eine öffentliche Verkehrs- bzw. Schulbusverbindung besteht nicht bzw. nur auf Teilstrecken, wobei die Restwegstrecke bis zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels mehr als 3 km beträgt. (§ 3 Abs. 2 SchBefV).
3. Die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist zwar möglich, aber die regelmäßige Abwesenheitsdauer von der Wohnung verringert sich bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges an mindestens 3 Tagen in der Woche um jeweils mehr als 2 Stunden (§ 3 Abs. 2 SchBefV i.V.m. Tz. 12.2.3. Bafög-VwV). Jedoch werden hierbei die Beförderungskosten nur in Höhe der für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten erstattet. Soweit möglich sind öffentliche Verkehrsmittel auch für Teilstrecken zu nutzen. Es ist ein bestätigter Stundenplan mit den genauen Anfangs- und Schlusszeiten beizufügen, bei Kollegstufen sind auch Zwischenstunden anzugeben.

Bei Berufsschülern, die die Schule an nicht mehr als 2 Tagen je Woche besuchen, werden die Fahrtkosten mit dem privaten Kraftfahrzeug nur erstattet, wenn an den entsprechenden Tagen die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (auch auf Teilstrecken) unmöglich ist. Ansonsten wird trotz längerer Wartezeiten auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel verwiesen.

4. Der Familienbelastungsbetrag von 440,- € je transportierten Schüler bzw. der entsprechende Teil bei Geschwistern muss überschritten werden, es sei denn, der Bezug von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für mindestens 3 Kinder wird nachgewiesen (maßgebend ist der Monat August für das nachfolgende Schuljahr) oder Ihr Unterhaltsleistender hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

### II. Höhe des Erstattungsbetrages

Pro gefahrenen Kilometer des kürzesten zumutbaren Hin- und Rückweges (Ausnahme Punkt I.3) werden erstattet:

- |  |        |
|--|--------|
| a) beim Einsatz eines Kraftfahrzeuges, für das Führerscheinklasse B erforderlich ist   | 0,25 € |
| b) beim Einsatz eines zweirädrigen Kraftfahrzeuges, für das Führerscheinklasse A erforderlich ist                              | 0,15 € |
| c) beim Einsatz eines zweirädrigen Kraftfahrzeuges, für das Führerscheinklasse A1, M oder keine Fahrerlaubnis erforderlich ist | 0,09 € |

Der Familienbelastungsbetrag von 440,- € je Schuljahr bzw. bei Geschwistern der entsprechende Anteil wird von den erstatteten Fahrtkosten abgesetzt, bei Kindergeldbezug für 3 Kinder oder bei Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erfolgt die volle Kostenerstattung.

Anlage  
1 Erstattungsantrag